



---

## Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Willisau

für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

(gestützt auf § 30 Abs. 2 JusG und der §§ 68, 70 und 82 Abs. 1 JusV; SRL Nrn. 260 und 262)

### § 1 Abteilungen, Konstituierung und Geschäftslastenausgleich

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht Willisau setzt sich zusammen aus drei Abteilungen (§ 76 Abs. 1 lit. a Justizverordnung; SRL 262).

<sup>2</sup> Die Richterinnen und Richter sind gemäss Konstituierungsbeschluss in den Abteilungen tätig.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen Richterinnen und Richter in anderen Abteilungen einsetzen und ganze Rechtsgebiete auf eine andere Abteilung übertragen. Als besondere Fälle gelten namentlich: Ausstand, Vakanzen, rechtsübergreifende Streitsachen und Belastungsausgleich.

<sup>4</sup> Den Abteilungen werden die Fälle gemäss den §§ 4 ff. nach Rechtsgebieten zugeteilt.

### § 2 Frei einsetzbare Richterinnen und Richter

Die Geschäftsleitung weist die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter (§ 81 JusV) einer oder mehreren Abteilungen zu und/oder weist ihnen Fälle zu. Die Abteilungen gelten damit als ergänzt konstituiert.

### § 3 Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann durch eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten vertreten werden.

<sup>2</sup> Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten können sich gegenseitig vertreten.

### § 4 Erste Abteilung

<sup>1</sup> Die erste Abteilung erledigt:

- a. Obligationenrecht: ordentliche Verfahren in Aufteilung mit Abteilung 2
  - b. Obligationenrecht und Zivilrecht: vereinfachte Verfahren, soweit nicht Abteilung 2 oder 3 zuständig ist
  - c. Zivilrecht in Aufteilung mit Abteilung 2
  - d. Summarverfahren: Gesellschaftsrecht (Art. 250 lit. c ZPO)
  - e. Schuldbetreibung und Konkurs
  - f. Untere Aufsichtsbehörde nach SchKG
  - g. Vollstreckung von öffentlichen Urkunden
  - h. Rechtshilfe und Zivil- und Strafsachen
  - i. Strafrecht: SVG-Delikte
-

## **§ 5** Zweite Abteilung

<sup>1</sup> Die zweite Abteilung erledigt:

- a. Obligationenrecht: ordentliche Verfahren in Aufteilung mit Abteilung 1
- b. Zivilrecht in Aufteilung mit Abteilung 1
- c. Familienrecht, wenn erstaufgeführte Partei Wohnsitz im ehemaligen Amt Sursee hat
- d. Definitive Eintragung von Pfandrechten
- e. Summarverfahren, soweit nicht Abteilung 1 oder Abteilung 3 zuständig ist
- f. Vorsorgliche Beweisführung
- g. Rechtsschutz in klaren Fällen
- h. Gerichtliche Verbote
- i. Vorsorgliche Massnahmen
- j. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- k. Strafrecht ohne SVG Delikte und Übertretung in Aufteilung mit Abteilung 3

## **§ 6** Dritte Abteilung

<sup>1</sup> Die dritte Abteilung erledigt:

- a. Miete und Pacht
- b. Personenrecht
- c. Familienrecht, wenn erstaufgeführte Partei Wohnsitz im ehemaligen Amt Willisau/Entlebuch hat
- d. Summarverfahren Familien- und Personenrecht (Art. 249 lit. a und b ZPO)
- e. Unlauterer Wettbewerb (Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO)
- f. Fürsorgerische Unterbringung
- g. Auskunftsrecht im Datenschutz und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 243 Abs. 2 lit. d und f ZPO)
- h. Strafrecht ohne SVG Delikte in Aufteilung mit Abteilung 2

## **§ 7** Alle Abteilungen

<sup>1</sup> Alle Abteilungen erledigen im eigenen Zuständigkeitsbereich:

- a. Schlichtungsverfahren (Art. 197 ff. ZPO)
- b. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO)
- c. Vorsorgliche Massnahmen (Art. 262 ff. ZPO)
- d. Vollstreckung (Art. 335-352 ZPO)
- e. Schutzschrift (Art. 270 ZPO)

## **§ 8** Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung des Kantonsgerichts am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2. Dezember 2022